

# COVID-19 - Schutzkonzept Swiss Faustball zum Trainingsbetrieb

Version: 1.2 / 28. Februar 2021  
Ersteller: Josef Andolfatto, Zentralsekretär Swiss Faustball



## Inhalt

A	Allgemeines.....	2
1.	Ausgangslage.....	2
2.	Zielsetzungen .....	2
3.	Übergeordnete Grundsätze im Sport .....	2
B.	Grundsätze.....	3
1.	Nur symptomfrei ins Training .....	3
2.	Distanz einhalten, Schutzmaskenpflicht .....	3
3.	Gründlich Hände waschen.....	3
4.	Präsenzlisten führen .....	3
5.	Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins .....	3
C.	Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 24.02.2021.....	3
1.	Trainings mit Personen Jahrgang 2000 oder älter.....	3
2.	Trainings mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger.....	3
D.	Ergänzungen .....	4
1.	Organisation .....	4
2.	Information .....	4
D.	Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe.....	4

## A Allgemeines

### 1. Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 24. Februar 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport (inkl. Faustball) stattfinden kann.

Der Bundesrat hat schweizweit gültige Massnahmen gegen die Ausbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus ergriffen, die auch den Sport betreffen:

Im Freien darf ab sofort in Gruppen bis maximal 15 Personen Sport getrieben werden.

**Neu sind sportliche Aktivitäten von Personen bis 20 Jahren In- und Outdoor uneingeschränkt erlaubt.**

Indoor-Aktivitäten (Trainings und Wettkämpfe) für Personen über 20 Jahre sind weiterhin untersagt.

**Ausnahme: Leistungssportler > 20 Jahre (Kaderspieler\*innen, Inhaber von SO-Cards) dürfen Indoor-Trainings bis max. 15 Personen durchführen.**

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Verein das bestehende Schutzkonzept entsprechend angepasst werden, welches mit den Schutzkonzepten der Betreiber der Sportanlagen abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Sportaktivität verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

**Achtung: Bitte beachtet die kantonalen und regionalen Bestimmungen. Diese können von den nationalen Empfehlungen abweichen.**

### 2. Zielsetzungen

Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Vereinen bzw. bei den Nationaltrainern bei Kaderzusammenzügen.

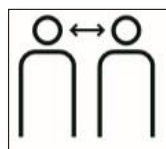
### 3. Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A Symptomfrei ins Training
- B Distanz und Gruppengrösse einhalten (1.5m Abstand)
- C Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- E Schutzmaskenpflicht
- F Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



A



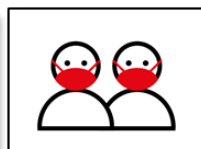
B



C



D



E



F

## B. Grundsätze

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 2. Distanz einhalten, Schutzmaskenpflicht

Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5m Abstand einzuhalten und ist die Schutzmaske zu tragen.

Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Schutzmaskenpflicht bei Trainings: siehe unter C.

### 3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### 4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht).

In welcher Form die Liste geführt wird (App Mindful, Excel usw.) ist dem Verein freigestellt.

### 5. Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetrieb führt, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

## C. Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 24.02.2021

### 1. Trainings mit Personen Jahrgang 2000 oder älter

- **Indoor-Trainings** sind weiterhin untersagt.
  - **Ausnahme:** Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die eine nationale oder regionale Swiss Olympic Card besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders sind, sind in Gruppen bis max. 15 Personen möglich. Es gilt keine Maskenpflicht für Spieler\*innen oder Trainer.
- **Outdoor-Trainings** für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen sind möglich, sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
  - **Ausnahme:** Bei Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die eine nationale oder regionale Swiss Olympic Card besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders sind, gilt die Einschränkung Maskenpflicht oder Abstand für Spieler\*innen und Trainer nicht.

### 2. Trainings mit Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger

- Gemäss dem Entscheid des Bundesrates gelten für die unter 20-Jährigen keine Einschränkungen für den Trainingsbetrieb, also auch keine Maskenpflicht. (Verschiedene Kantone regeln dies allerdings schärfer.)
- Auch Wettkämpfe – ohne Zuschauer – sind möglich.

## D. Ergänzungen

### 1. Organisation

Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Infrastruktur in einem definierten Warteraum unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5m, bis die vorhergehende Gruppe das Gebäude verlassen hat.

Sollte die Infrastruktur über genügend grosse Innenräume/Vorräume verfügen, kann der Warteraum auch im Gebäudeinnern vorgesehen werden. Die entsprechenden Warteräume sind zu kennzeichnen. Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden.

Allenfalls ist beim Einlass eine Art Schleuse vorzusehen, welche alle Personen einzeln durchschreiten müssen.

### 2. Information



Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das neueste Plakat vom BAG anzubringen

Allgemeine Bestimmungen gültig ab 01.03.2021

## D. Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in **engem** Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren.

Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.

Weitere Infos auf der [Website vom Bundesamt für Gesundheit](https://www.bag.admin.ch).